

## ANTRAG AUF KATASTERVERMESSUNG UND ABMARKUNG

nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz - SächsVermGeoG) vom 01. August 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

### vermessende Stelle:

┌  
Dipl.-Ing. Gunar Panoscha  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Zschorlauer Straße 56  
08280 Aue  
└

### Geschäftszeichen:

wird von der vermessenden Stelle eingetragen

---

Kreis:	Gemarkung:	Flurstück(e):
Gemeinde:	Flur / Kartenblatt:	

---

### 1. Antragsteller (ggf. zusätzliche Aufstellung beifügen)

(Antragsberechtigte sind grundsätzlich nur die Eigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben<sup>1</sup>)

Name bzw. Bez. der Behörde	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Telekommunikation
			Telefon
			Telefax
			e-mail

### 2. Kostenträger (ggf. zusätzliche Aufstellung beifügen)

Anderer

Name bzw. Bez. der Behörde	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Telekommunikation
			Telefon
			Telefax
			e-mail

### 3. Beantragte Katastervermessung

- Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
- Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden
- Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung mit/ohne Abmarkung<sup>2</sup>
- Katastervermessung an langgestreckten Anlagen
- Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken
- Katastervermessung zur Bearbeitung von Verfahren nach der VwVVZOG
- Katastervermessung zur Grenzsicherung
- Katastervermessung zur Nachholung ausgesetzter Abmarkungen
- Katastervermessung zur Vorbereitung der Verschmelzung von Flurstücken oder der Vereinigung von Grundstücken
- Katastervermessung zur Verschmelzung von Flurstücken

#### 3.1. Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

---

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz § 16 Absatz 2

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen

Angaben zum Verwendungszweck und zur Aufteilung der zu bildenden Flurstücksteile

Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergibt sich aus der Darstellung

beantr. Flurstück Nr.	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück
			<input type="checkbox"/>

Angaben zum neuen Grenzverlauf

Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt

Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze

### 3.2. Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Art:

Flurstück Nr.	Zeitpunkt der Errichtung / Veränderung

### 3.3. Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung mit/ohne Abmarkung<sup>2</sup>

beantr. Flurstück Nr.	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	s. beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### 3.4. Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

beantr. Flurstück Nr.	Kategorie	Streckenlänge	innerhalb geschl. Ortsl.	mehr als drei Fahrstr. / Gleise
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie:

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III Sonstige Straßen

### 3.5. Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück Nr.	beantragtes Flurstück Nr.	beantragtes Flurstück Nr.

### 3.6. Katastervermessung zur Nachholung ausgesetzter Abmarkungen

beantr. Flurstück Nr.	Flurstücksgrenze zu Flurstück	s. beiliegende Darstellung
		<input type="checkbox"/>

### 3.7. Katastervermessung zur Vorbereitung der Verschmelzung von Flurstücken oder der Vereinigung von Grundstücken

beantragte Flurstücke Nr.	Verschmelzungs- bzw. Vereinigungsart

Der / Die Antragsteller / Kostenträger wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Eintragung der angestrebten Verschmelzung bzw. Vereinigung die kostenpflichtige Einschaltung eines Notars voraussetzt. Die Tätigkeit der Vermessungsstelle beschränkt sich auf die katastertechnische Vorbereitung der Verschmelzung bzw. Vereinigung.

### 3.8. Katastervermessung zur Verschmelzung von Flurstücken

beantragte Flurstücke Nr.

Verschmelzung nicht oder identisch belasteter und im Grundbuch unter der gleichen laufenden Nummern des Bestandsverzeichnisses geführter Flurstücke eines Grundstücks

Der / Die Antragsteller / Kostenträger wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die angestrebte Verschmelzung durch die Vermessungsstelle nur dann beurkundet werden kann, wenn die Flurstücke keine oder identische Belastungen tragen und im Grundbuch als Teile ein und desselben Grundstückes unter einer laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses geführt werden. Vor Durchführung der Verschmelzung wird die Vermessungsstelle eine Verschmelzungsanfrage an das zuständige Grundbuchamt stellen.

#### 4. Hinweise

- ⊕ Grundlage für die Kostenerhebung ist die SächsVermKoVO<sup>3</sup> in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- ⊕ Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 SächsVermGeoG<sup>4</sup>). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- ⊕ Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 14 Abs. 1 und 2 der DVOSächsVermG<sup>5</sup>.
- ⊕ Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 15 Abs. 2 DVOSächsVermG).
- ⊕ Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 SächsVwKG<sup>6</sup>, in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

#### 5. Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach § 29 Abs. 2 SächsVermG oder der SächsVermKoVO erhoben werden.

Ort, Datum

Stempel/Blockschrift - Unterschrift

#### 6. Unterschrift des / der Antragsteller/s (Eigentümers / Behörde)

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum

Stempel/Blockschrift - Unterschrift

<sup>3</sup> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 01.09.2003 (SächsGVBl. S. 349)

<sup>4</sup> Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>5</sup> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung

<sup>6</sup> Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung